

§ 80

Festlegung des Aufkaufpreises

(1) Beim Aufkauf von Schlachtvieh ist, wenn kein Vertrag geschlossen wurde, der Aufkaufpreis zu zahlen, der sich aus der Schlachtwertklasse, dem Gewicht und der Qualität ergibt und der am Tage der Abnahme am Abnahmeort nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf an die Aufkauforgane ergangenen Weisungen gezahlt wird.

(2) Volkseigene Industrie- und Handelsbetriebe sowie Schweinemästereien der örtlichen Wirtschaft ohne staatliche Produktionsauflage erhalten, sofern sie keine Mastverträge abgeschlossen haben, beim Verkauf von Schweinen nur den Erfassungspreis.

(3) Die Schlachtwertklasse einschließlich der Qualität bestimmt auch bei aufgekauften Tieren die Abnahmekommission.

§ 81

Zucht- und Nutzuntauglichkeitsbescheinigung

Der Erzeuger hat beim Verkauf von Schlachtvieh ebenfalls eine Zucht- und Nutzuntauglichkeitsbescheinigung vorzulegen. Das gilt sowohl für die Verkäufe mit, als auch ohne Aufkaufvertrag.

§ 82

Güte- und Abnahmebestimmungen beim Aufkauf

Für den Aufkauf von Schlachtvieh, Milch, Eiern und Geflügel gelten gemäß § 51 der Verordnung die Güte- und Abnahmebestimmungen, wie sie in dieser Anordnung bei den einzelnen Erzeugnissen für die Pflichtablieferung festgelegt sind. Bei dem Aufkauf von Schlachtvieh ist aber gegenüber dem Erzeuger die von der Abnahmekommission nach § 13 durchgeführte Abnahme des Schlachtieres zum Aufkaufpreis zu widerrufen, wenn nach der Schlachtung des verkauften Tieres der tierärztliche Befund des Fleisches „Minderwertigkeit“ oder „bedingte Tauglichkeit“ nach weist. In solchen Fällen ist nicht der Aufkaufpreis, sondern der Erlös aus der Notschlachtung dem Erzeuger zu überweisen.

Abschnitt XI

Schlußbestimmungen

§ 83

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft. Die Außerkraftsetzung der bisherigen Bestimmungen regelt sich nach § 65 der Verordnung.

Berlin, den 31. Mai 1956

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse****Streit**

Staatssekretär

Anlage

zu § 16 vorstehender Anordnung

**Richtlinien zur Festsetzung der Schlachtwertklassen
Allgemeines über die Einreihung von Rindern,
Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und
Kaninchen**

Für die Einreihung in eine Schlachtwertklasse durch die Abnahmekommission sind der Mastgrad und die allgemeine Beschaffenheit des Tieres maßgebend. Die Entscheidung der Abnahmekommission ist endgültig. Beanstandungen oder Änderungen der Schlachtwertklasseneinreihung nach der Schlachtung auf Grund der Gesamtschlachtausbeute sind nicht zulässig.

In die Schlachtwertklasse A können nur Tiere höchstens Schlachtwertes, das heißt beste, ausgemästete, vollfleischige Tiere eingereiht werden. Hinzu tritt die Bedingung „jung“ bei Bullen und Kühen, wobei junge Kühe im allgemeinen nicht mehr als fünf Kälber gehabt haben sollten. Zur Schlachtwertklasse B zählt ausgemästetes, hochwertiges Vieh, das hinsichtlich des Mastgrades nicht mehr für die Klasse A ausreicht; die Bedingung „vollfleischig“ muß auf jeden Fall noch erfüllt werden. Für Tiere der Schlachtwertklasse C treffen die Merkmale gemästet und fleischig zu. Bei den einzelnen Merkmalen ist folgendes zu beachten:

Zum Alter:

In die Mastklasse A der Kühe und Bullen werden hauptsächlich nur jüngere Tiere aufgenommen. Die Altersgrenze ist zwar nicht zahlenmäßig genau festlegbar, doch liegt sie im allgemeinen beim oder kurz nach dem Wechsel des letzten Milchzahnes. Eine Ausnahme bilden die bereits zur Zucht benutzten Bullen, die bei übermäßigem Lebendgewicht eine Anhäufung mächtiger Fleischmassen erkennen lassen.

Zum Gewicht:

Um Qualitätsvieh für die Versorgung der Bevölkerung zu erhalten, ist für alle Tiergattungen ein Mindestabnahmegewicht festgelegt worden. Diese Gewichtsgrenze tritt besonders bei der Unterscheidung zwischen Kälbern und unreifen Jungtieren in Erscheinung. Es ist daher in jedem Falle notwendig, durch Ausgreifen und Untersuchen der Schleimhäute festzustellen, ob es sich um ein reifes, ausgemästetes Kalb oder um ein unreifes Jungtier handelt. Die Unterscheidung wird durch das vorgeschrittene Wachstum der Hörner, durch schlechten Futterzustand und das Alter des Tieres bei unreifem Jungvieh erleichtert.

Zur Schlachtausbeute:

Bei der Abnahme von lebenden Tieren sind Gewichtsfeststellungen und Preisfestsetzungen auf das lebende Tier abgestellt. Die prozentuale Gesamtschlachtausbeute kann erst beim geschlachteten Tier festgestellt werden. Da aber für die Beurteilung z. B. eines Rindes verschiedene Merkmale, wie Form, Qualität, Alter und Rasse, ausschlaggebend sind, ist es irrig, bei Auseinandersetzungen nach der Schlachtung über die Richtigkeit der Klasseneinreihung die zahlenmäßig festgehaltenen Ausbeuteprocente allein als Beweismittel anzuführen.

Zur Herkunft des Tieres:

Kenntnis von der Herkunft des Tieres erleichtert der Abnahmekommission das Urteil über die Qualität. Über die Herkunft soll der Beauftragte des Erfassungsorgans genaue Auskunft geben können. Es ist ein Unterschied, ob ein Tier vom Stall oder von der Weide, aus einer Rüben-, Brauerei- oder Kartoffel Wirtschaft stammt. Die verschiedenartige Fütterung beeinflusst Fleisch- und Fettqualität sowie Schlachtausbeute.

Zum allgemeinen Eindruck:

Der Begutachter hat sich ein Bild vom Gesamtzustand des Tieres zu machen. Er muß z. B. an dem Blick der Augen, dem Glanz des Felles und der allgemeinen Lebhaftigkeit usw. feststellen, ob er es mit einem gesunden oder kränklichen Tier zu tun hat. Ferner ist zu berücksichtigen, daß bei vorliegender Trächtigkeit die Fleischqualität eines Tieres beeinflusst ist.